



Amtsgericht Waldbröl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 25.02.2025, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 0.12, Gerichtsstr. 1, 51545 Waldbröl**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Denklingen, Blatt 1311,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Denklingen, Flur 1, Flurstück 264, Wald, Unter der langen Hardt, Größe: 610 m²

**Grundbuch von Denklingen, Blatt 1311,
BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Denklingen, Flur 1, Flurstück 266, Hof- und Gebäudefläche, Sengelbuscher Straße 40, Größe: 1.580 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich ohne Gewähr für die Richtigkeit um ein Waldgrundstück und um ein Grundstück mit Zweifamilienhaus und zwei Kellergaragen in Reichshof-Brüchermühle. Das Gebäude (Baujahr 1956, 1957) ist sanierungsbedürftig. Die Wohnung im Dachgeschoss ist vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

166.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Denklingen Blatt 1311, lfd. Nr. 1 1.000,00 €
- Gemarkung Denklingen Blatt 1311, lfd. Nr. 2 165.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.